

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.282/0022-V/8/2015
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU MAG. STEFANIE DÖRNHÖFER, LL M
PERS. E-MAIL • STEFANIE.DOERNHOEFER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202975
IHR ZEICHEN • BMWFW-96.115/0023-I/11/2015

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und
Wirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 2 (§§ 18a bis 18g):

§.18a:

Der in Abs. 3 enthaltene Verweis auf § 18 Z 4 sollte nach Möglichkeit präzisiert werden, zumal im vorliegenden Zusammenhang nur dessen lit. b (Anforderungen an Stellen, die in Konformitätsbewertungsverfahren eingebunden sind) einschlägig sein dürfte, nicht aber die lit. a (Konformitätsbewertungsverfahren) und c (Konformitätskennzeichnung).

Im Hinblick auf Abs. 6 stellt sich die Frage, ob die betreffende Stelle über Einwände der Kommission und der übrigen Mitgliedstaaten informiert wird; dies wäre jedenfalls erforderlich, damit diese beurteilen kann, ob sie die Stelle die Aufgaben einer notifizierten Stelle wahrnehmen darf.

§.18b:

Im Hinblick auf Abs. 2 sollte näher präzisiert werden, welche Organisationen als „einschlägig tätige internationale Organisationen“ gelten.

§.18c:

In Abs. 6 sollte klargestellt werden, ob die Z 1 und 2 kumulativ oder alternativ anzuwenden sind (etwa durch Verwendung des Wortes „und“ oder „oder“ am Ende der Z 1). Im Hinblick auf den Einleitungssatz der Z 2 sollten deren lit. d und e überprüft werden, da fraglich ist, ob eingelangte Beschwerden und erfolgte Kontakte (lit. d) und der Bericht über das interne Audit und das Managementreview (lit. e) einen Teil des Jahresberichts bilden.

§.18d:

In Abs. 1 Z 4 sollte näher präzisiert werden, was unter „anderen Tätigkeiten“ zu verstehen ist.

§.18e:

Der in Abs. 2 enthaltene Verweis auf § 18c Abs. 5 ist im vorliegenden Fall insofern missverständlich, als § 18c Abs. 5 das Verfahren über die (Erst-)Entscheidung über Notifizierungen durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft als notifizierende Behörde regelt, § 18e Abs. 2 hingegen das Verfahren über ein Rechtsmittel an den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gegen eine Entscheidung einer notifizierten Stelle. Es wird daher empfohlen, in § 18e Abs. 2 eine eigene, klare Regelung über das Verfahren über Beschwerden gegen Entscheidungen einer notifizierten Stelle sowie allfällige weitere Rechtsmittel (insbesondere an das Bundesverwaltungsgericht) zu treffen.

§.18g:

Es sollte näher präzisiert werden, für welche Amtshandlungen mittels Verordnung Pauschalgebühren festgesetzt werden können.

Zu Z 3 (§ 53):

In Abs. 5 sollte näher präzisiert werden, auf welche konkreten Bestimmungen der genannten Richtlinien verwiesen wird.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
 - das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
 - der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴,
 - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁵) und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst
- zugänglich sind.

Zu Z 2 (§§ 18a bis 18g):

Die §§ 18a bis 18g sollen laut dem Entwurf nach § 18 (also im Zweiten Teil Abschnitt A des Maß- und Eichgesetzes) eingefügt werden. Dieser Abschnitt A ist – entgegen der neueren legistischen Praxis zur Bezeichnung von Grobgliederungseinheiten, vgl. LRL 111 – in mit den Zahlen 1 bis 5 versehenen Überschriften unterteilt. Da die Überschrift „Notifizierung von Stellen“ sich offenbar nicht nur auf den § 18a beziehen soll, sollte folgende Novellierungsanordnung erwogen werden: „Nach § 18 werden folgende Überschrift und folgende §§ 18a bis 18g eingefügt: „6. Notifizierung von Stellen ...““.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

§.18a:

Zu Abs. 1 wird darauf hingewiesen, dass es im Titel der zitierten Richtlinie 2014/32/EU „zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung“ lautet; nach der Seitenangabe der Fundstelle sollte ein Beistrich ergänzt werden, der Beistrich vor der Seitenangabe sollte hingegen entfallen (vgl. Rz 55 des EU-Addendums).

In Abs. 5 erster Satz sollte das Wort „jene“ entfallen. Die Verwendung des Schrägstrichs bei der Darstellung von Singular- bzw. Plurarformen („der Art/den Arten“ bzw. auch in abgekürzter Form: „dem/den Messgerät/-en“) sollte überdacht werden, zumal sie die Verständlichkeit (insbesondere beim Vorlesen etwa für Blinde oder Sehbehinderte) beeinträchtigt. Es sollte in derartigen Fällen erwogen werden, zB nur die Mehrzahlform zu verwenden und – falls dies für erforderlich erachtet wird – in den Erläuterungen klarzustellen, dass jeweils auch die Einzahl mitgemeint ist. Allenfalls könnte auch der Ausdruck „bzw.“ verwendet werden. Auch das geltende MEG verwendet i.W. die Mehrzahlform und, wenn es auf ein bestimmtes Messgerät ankommt, die Einzahl (zB § 7 Abs. 1: „Meßgeräte ... sind eichpflichtig“. Abs. 2: „Wer ein eichpflichtiges Meßgerät verwendet, ...“).

§.18b:

In Abs. 1 sollte nach der Seitenangabe der Fundstelle ein Beistrich ergänzt werden (vgl. Rz 55 des EU-Addendums).

§.18c:

Zu Abs. 1 wird darauf hingewiesen, dass der Ausdruck „Bundesministerium“ nur dann verwendet werden sollte, wenn damit ausschließlich der dem Bundesminister zur Verfügung stehende Hilfsapparat gemeint ist; notifizierende Behörde ist jedoch im vorliegenden Fall gemäß § 18a Abs. 1 der Bundesminister für Wissenschaft Forschung und Wirtschaft. Dies gilt ebenso für die Verwendung dieses Ausdrucks in § 53 Abs. 4 (Z 3 des Entwurfes). Auf das fehlende Leerzeichen im Verweis auf „Art. 31 Abs.1“ wird hingewiesen.

Im Hinblick auf die Einheitlichkeit des Gesetzestextes (vgl. etwa § 18b, § 18c Abs. 1) wird angeregt, in Abs. 2 auf „Die antragstellende Stelle“ Bezug zu nehmen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Ausdruck „und/oder“ in Rechtstexten nach Möglichkeit vermieden werden sollte; zu prüfen wäre, ob in den Abs. 2 und 4

stattdessen das Wort „und“ oder „oder“ (so in Abs. 1) verwendet werden kann (vgl. LRL 26), wobei in derartigen Fällen auch der Ausdruck „bzw.“ akzeptabel erscheint.

Falls entgegen der obigen Anregung die Darstellung von Alternativen mit Schrägstrich beibehalten wird, sollte es in Abs. 3 Z 2 „des Konformitätsbewertungsmoduls/der Konformitätsbewertungsmodule“ und in Z 3 „des Messgeräts/der Messgeräte“ lauten (vgl. etwa auch § 18a Abs. 5); in Z 4 sollte es „für das/die diese Stelle Kompetenz beansprucht“ lauten.

In Abs. 5 sollten der Zeilenumbruch sowie das Wort „deren“ vor dem Wort „Erweiterung“ entfallen.

§.18d:

In Abs. 1 Z 4 sollte es „welchen Konformitätsbewertungstätigkeiten“ lauten.

§.18e:

In Abs. 2 kann die Wendung „dieses Bundesgesetzes“ entfallen, da es sich um ein Binnenzitat handelt (vgl. LRL 134).

§.18f:

Im Sinne einer sprachlichen Straffung wird die Formulierung „Der Bundesminister ... kann ... durch Verordnung ... festlegen“ empfohlen (vgl. auch § 18e Abs. 3).

Zu Z 3 (§ 53):

In Abs. 1 sollte es „und getroffenen Maßnahmen“ lauten.

Zu Abs. 2 wird darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung „Verordnung (EG) Nr. 765/2008“ lautet.

In Abs. 4 wäre es im Hinblick auf das Erstzitat in § 18b Abs. 1 ausreichend, die Verordnung mit der Bezeichnung „Verordnung (EG) Nr. 765/2008“ zu zitieren (vgl. Rz 56 des EU-Addendums).

Zu Z 5 (§ 72 Abs. 2 Z 2):

Im Hinblick auf die Erstzitate in § 18a Abs. 1 wäre es ausreichend, die verwiesenen Rechtsakte mit den Bezeichnungen „Richtlinie 2014/32/EU“ und „Richtlinie 2014/31/EU“ zu zitieren (vgl. Rz 56 des EU-Addendums).

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Im Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ sollten die angeführten Richtlinien vollständig zitiert werden (vgl. Rz 53 ff des EU-Addendums).

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979); im vorliegenden Fall wäre – wie die Erläuterungen zu Z 2 (§§ 18a bis 18g) im Besonderen Teil der Erläuterungen nahelegen – Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG („Maß- und Gewichtswesen“) in Betracht zu ziehen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 1 (§ 7 Abs. 4):

Die Richtlinie, auf die Bezug genommen wird, sollte konkret bezeichnet werden.

Zu Z 2 (§§ 18a bis 18g):

In der Überschrift sollte es „§§ 18a bis 18g“ lauten.

Die im zweiten Absatz angeführten Richtlinien sollten (beim Erstzitat) vollständig zitiert werden (vgl. Rz 53 ff des EU-Addendums).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Kurztitel des im vierten Absatz zitierten Gesetzes „Akkreditierungsgesetz 2012“ lautet.

Die Erläuterungen zu den Verfahrensbestimmungen sollten ausführlicher gestaltet werden, zumal auch hier keine klare Trennung zwischen der (erstinstanzlichen) Zuständigkeit des Bundesministers als notifizierende Behörde und als Rechtsmittelbehörde gegen Entscheidungen notifizierter Stellen ersichtlich ist (vgl. auch die inhaltliche Anmerkung zu § 18e).

Der letzte Satz sollte sprachlich überarbeitet werden („eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, welche ... zu erlassen ist“).

Zu Z 3 (§ 53):

Die Ausführungen, wonach die Behördenzuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Umgang mit dem Informationsaustausch-Schnellinformationssystem RAPEX im Gesetzestext formuliert werden und der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz als nationaler Kontaktpunkt agiert, finden keine Deckung im Entwurf des Gesetzestexts; diesem kann insbesondere nicht entnommen werden, dass die Information über RAPEX durch den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz erfolgen soll.

Zu Z 4 (§ 71 Abs. 5):

Die Richtlinien, auf die Bezug genommen wird, sollten konkret bezeichnet werden.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001⁶ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen.

Es wird angeregt, Textgegenüberstellungen – unter Verwendung der dafür zur Verfügung stehenden Werkzeuge – künftig so zu erstellen, dass (in beiden Spalten) die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede (durch Kursivschreibung) hervorgehoben sind.⁷

Um klarer hervorzuheben, welche Teile unverändert bleiben sollen, wird zu den Einträgen in der Textgegenüberstellung zu § 7 angeregt, in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ und in der Spalte „Geltende Fassung“ die Folge: „**§ 7.** (1) bis (3) ...“ anzuführen. Zu § 71 sollte es lauten: „**§ 71.** (1) bis (4)...“. Zu § 72 sollte es lauten: „**§ 72.** (1) ...“ und jeweils eine Zeile darunter „(2) ...“ und „1. ...“ (vgl. die Beispiele aus dem Layout-Muster, abrufbar auf der oben zitierten Internetseite des Bundeskanzleramtes). Zur einfacheren Verständlichkeit könnte auch noch der Text des Einleitungsteils des Abs. 2 und Abs. 2 Z 1 eingefügt werden.

⁶ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

⁷ Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

3. September 2015
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

| | | |
|--|---|--|
| Signaturwert | UikxegidLkjPV/Dzq6CtH6JHDVMBcCrZ5Z2F3UoytznPA3Hoe5BKTGVfPau+cHrnc+0mTcrlwRgj8arLILCv0uaUaAwP3GqY/hXcPN7a/TUn2PGYMFcwX4JikYU1RbAvyNAUkOUDj+5IWvHKmX0afx2PjRnykiKQmi3RSMkkQDtl+kd8pwcCzKPH2spXtCJiObRBO1KQGTtyolAQeMkiFN6f0OldYHV3RCFRw9MRarrimQ8+FjrXLRyD4FMldtHQzrk4LG5ZU74nNvyvnUY1EQXWJQwdt0iLlts2RuvVah1PYzrXheevQcC4GQ9+Ltnv3za19ZFQnhlAbrhiuTCXw== | |
|  | Unterzeichner | serialNumber=812559419344,CN=Bundeskkanzleramt,C=AT |
| | Datum/Zeit | 2015-09-03T10:27:19+02:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 1026761 |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung | |